



Antrag auf Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister

Grundsätzlich bedarf es zur **Anerkennung einer Eheschließung im Ausland keines zusätzlichen Registrierungsverfahrens**, damit die Eheschließung auch in Deutschland Rechtswirkung entfaltet. Die Vorlage der Heiratsurkunde mit Apostille und einer beglaubigten Übersetzung ist in der Regel ausreichend.

Es gibt die Möglichkeit der nachträglichen Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister (§ 34 PStG). Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt an Ihrem letzten deutschen Wohnsitz oder ersatzweise das Standesamt I in Berlin. Der Antrag kann direkt beim zuständigen Standesamt, bei der Botschaft Mexiko-Stadt oder bei einem der Honorarkonsuln in Mexiko eingereicht werden.

Zur nachträglichen Beurkundung die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Eheschließung (in der Regel **Heiratsurkunde**)
2. Nachweise der **Staatsangehörigkeit** der Ehegatten (z. B. Reisepässe, Personalausweise, mex. Wählerausweis)
3. Nachweis zur Abstammung (z. B. **Geburtsurkunde**, Auszug aus dem Familienbuch)
4. sofern ein **Ehegatte bereits einmal verheiratet oder verpartnert war**:
 - a) **Eheurkunde** bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften
 - b) Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (z. B. Sterbeurkunden oder **Scheidungsurteile** bzw. Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)
5. **Antragsformular** (siehe Website der Botschaft)
6. **Ledigkeitsnachweis** (soweit vorhanden, wird ggfls. vom Standesamt nachgefordert), z.B. Ehefähigkeitszeugnis, Ledigkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung

Verfahren

Mexikanische Urkunden müssen mit einer **Apostille** versehen sein (siehe dazu entsprechendes Merkblatt auf der Homepage der Botschaft).

Allen fremdsprachigen Urkunden muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden. Die **Übersetzung** muss von einem anerkannten Übersetzer gefertigt sein (Liste siehe auf der Homepage der Botschaft).

Sofern **Urkunden aus anderen Ländern** als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor bei der Botschaft, ob die Einholung einer Apostille ausreichend oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Bitte die **Originale** von Urkunden und Übersetzungen einreichen (die Originale erhalten Sie zurück!). Zusätzlich benötigt die Botschaft 2 **Kopien** aller eingereichten Unterlagen.

Beide Ehepartner müssen gemeinsam persönlich vorsprechen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin über das [Terminvergabesystem](#) auf der Website der Botschaft, um in der Botschaft vorzusprechen und den Antrag einzureichen. Sofern Sie den Antrag bei einem der Honorarkonsuln einreichen möchten, setzen Sie sich bitte zunächst telefonisch oder per Mail mit diesem in Verbindung.

Gebühren

Es sind folgende **Gebühren** (zum amtlichen Kurs der Botschaft in mexikanischen Pesos in bar oder mit Kreditkarte) zu entrichten:

25,- Euro	Beglaubigung der Unterschrift des/der Ehegatten auf dem Antrag auf Beurkundung der Ehe mit Namenserklärung (gemäß Ziffer 121 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))
20,- Euro	Beglaubigung der Unterschrift des/der Ehegatten auf dem Antrag auf Beurkundung der Ehe ohne Namenserklärung (gemäß Ziffer 121 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))
10,- Euro	Beglaubigung der Fotokopien der eingereichten Unterlagen vor Übersendung an das zuständige Standesamt (gemäß Ziffer 124 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt weitere Gebühren für die Eintragung in das Eheregister/ Ausstellung der Heiratsurkunden, die von den Ehegatten vor Eintragung zu entrichten sind. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist nach Bundesländern unterschiedlich. In der Regel erfolgt eine Zahlungsaufforderung des zuständigen Standesamtes über die Botschaft oder direkt per Mail.

Seit dem 01.10.2017 ist das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ in Deutschland in Kraft getreten. Eine nach diesem Zeitpunkt im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird auch in Deutschland anerkannt und kann im Eheregister nachträglich beurkundet werden. Sofern Sie vor Einreichung des Antrags noch Fragen haben sollten, z.B. weil Sie vor dem 01.10.2017 geheiratet haben oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de.

Sofern Sie vor Einreichung des Antrags noch Fragen haben sollten, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.